

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen - Personalleasing**

### **OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH**

1. OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH (= Überlasser) stellt dem Auftraggeber (= Beschäftiger) ausschließlich unter Anerkennung und Anwendung ihrer jeweils gültigen Geschäftsbedingungen einen (oder mehrere) Arbeitnehmer (= überlassene Arbeitskraft) zur Verfügung, unabhängig davon, ob eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder nicht.
2. Die Personalbereitstellung durch OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH sowie die Beschäftigung des Arbeitnehmers durch den Auftraggeber erfolgt unter Berücksichtigung und Einhaltung der gültigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBL. Nr. 196 vpm 23.03.1988 sowie des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlasser (ArbeiterInnen) bzw. des Kollektivvertrages für Angestellte im Handwerk und Gewerbe in der Dienstleistung in Information und Consulting.
3. Die von OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH überlassenen Arbeitskräfte sind bei OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH sozialversicherungsrechtlich angemeldet und versichert und haben gegenüber unseren Kunden (= Beschäftiger) keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Zahlungen, Geld oder sonstige Leistungen.
4. Die Arbeitszeit des überlassenen Personals richtet sich nach der Arbeitszeit des Beschäftigers. Über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden gesetzlichen Überstundenzuschlägen verrechnet bzw. entsprechend dem Angebot für den jeweiligen Auftraggeber (= Beschäftiger) in Rechnung gestellt. In Betrieben mit kollektiv-vertraglichen oder sonst generell abweichender Arbeitszeit gilt die für das Stammpersonal gültige Arbeitszeit auch für die von OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH überlassenen Arbeitnehmer.
5. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er gemäß § 6 Abs. 1 AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitszeitgesetz und die ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftraggeber hat die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Schutzkleidung usw.) zu setzen und OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH darüber zu informieren. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen und erfolgten Einschulungen und Unterweisungen der überlassenen Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen und, im Falle eines behördlichen Verfahrens, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Der Auftraggeber übernimmt die alleinige Haftung für gesetzeswidrige Beschäftigung der von OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH überlassenen Arbeitnehmer in seinem Betrieb oder auf seinen Baustellen und stellt OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH ausdrücklich von jeder Haftung oder einer über OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH, aus einer gesetzeswidrigen Beschäftigung beim Auftraggeber, verhängten Strafe frei. Sollte der Arbeitnehmer für andere, höher qualifizierte Tätigkeiten als die vereinbarten verwendet werden, ist OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH berechtigt, den entsprechend höheren Stundensatz in Rechnung zu stellen. Sollte die überlassene Arbeitskraft aus Gründen, welche nicht in Macht- oder Einflussbereich von OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH liegen (z.B. persönliche Gründe des Arbeitnehmers), nicht zur Arbeit erscheinen, können keine Schadensersatzansprüche gegenüber OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH geltend gemacht werden. OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH ist berechtigt, Ersatzarbeitskräfte so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen.
7. OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH haftet nicht für Schäden, die durch den überlassenen Arbeitnehmer verursacht werden, da die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit unserer Mitarbeiter sowie das Weisungsrecht beim Auftraggeber bleiben. Allfällige Schäden sind im Dienstnehmer-Haftpflichtgesetz geregelt und finden durch seine Betriebshaftpflichtversicherung Deckung. OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH ist daraus schadlos zu halten. Mögliche Selbstbehalte haben für uns keine Wirkung.

8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, keine OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH-Dienstnehmer bis drei Monate nach Beendigung eines Auftrages in seinem Unternehmen anzustellen, oder über einen anderen Personaldienstleister zu beschäftigen. Weiters erklärt sich der Auftraggeber bereit, keine Dienstnehmer die von einem OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH - Mitarbeiter vorgestellt wurden oder namentlich genannt wurden einzustellen. Geschieht dies dennoch ist OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH berechtigt, zwei durchschnittliche Bruttomonatsentgelte des Dienstnehmers an den Auftraggeber zu fakturieren.

9. Informiert der Auftraggeber OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH nicht rechtzeitig über den Einsatz eines überlassenen Arbeitnehmer außerhalb seines ständigen, ortsfesten Betriebes, ist der Auftraggeber ausdrücklich mit der Verrechnung von höheren, als den vereinbarten Stundensätzen zur Abdeckung der notwendigen Aufwandsersätze einverstanden.

10. Bei Verwendung von Arbeitskräften über einen vereinbarten Endtermin hinaus, gelten die schriftlichen Vereinbarungen des erteilten Auftrages weiter. Eine vorzeitige Rückstellung des Personals wegen "mangelnder Qualifikation" kann nur innerhalb der ersten drei Tage erfolgen (die Abrechnung hierfür erfolgt bis zur Rückstellung).

11. Bei gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen behält sich OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH eine Anpassung der Verkaufspreise vor.

12. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem überlassenen Arbeitnehmer die geleiteten Stunden im Formular Stundennachweis zu bestätigen. Je ein Formular zu verwenden, das vollständig ausgefüllt der Arbeitskraft, bis Dienstschluss am Freitag auszuhändigen. Sollte es dem Beschäftigterbetrieb nicht anders möglich sein, können diese Daten auch innerhalb von 3 Tagen der Folgewoche auszuhändigen bzw. übermittelt werden. Sollte dies nicht erfolgen, d.h., dass der Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer, der bestätigte Stundennachweis nicht ausgehändigt wird, ist OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH berechtigt, die Arbeitszeit laut den Angaben des Arbeitnehmers in Rechnung zu stellen. Seitens OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH besteht keine Verpflichtung zu spät eingereichte Leistungsaufzeichnungen oder Korrekturen von bestätigten Arbeitsstunden zu akzeptieren.

13. Die Fakturierung erfolgt 7-tägig, sofern nicht anders vereinbart. Preise, Wegzeit, Fahrtgeld und Zonenzuschläge werden laut Auftragsbestätigung verrechnet.

14. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen per anno in Rechnung gestellt. Sollten durch den Verzug auch Mahnspesen und Kosten, durch die Beauftragung eines Inkassobüros und/oder eines Rechtsanwaltes entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug ist OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH berechtigt, die noch im Einsatz befindlichen Arbeitskräfte umgehend von den jeweiligen Arbeitsplätzen abzuziehen, jedoch unter voller Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Gesamtauftragssumme. Selbiges gilt auch bei Verstößen gegen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften oder sonst grob fahrlässigen bzw. vertrags- oder gesetzeswidrigen Handeln seitens des Auftraggebers.

15. Gegenforderungen welcher Art auch immer, dürfen mit OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH-Fakturen nicht kompensiert werden.

16. Mündliche Absprachen bzw. Vereinbarungen, welche gegenständlichen Geschäftsbedingungen bzw. der Preisliste widersprechen, bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsleitung.

17. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung und ihrer Bestandteile - insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen - beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr im Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und OSR Gebäudetechnik und Personalleasing GmbH gilt österreichisches Recht.

18. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Eisenstadt vereinbart, soweit nicht das Konsumentenschutzgesetz Anwendung findet.